



**INF. 20**

7 September 2017

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2017)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Konkretisierung der Konformitätsbewertung von nicht-wiederbefüllbaren Druckgefäßen in Absatz 6.2.3.6.1 RID/ADR/ADN**

#### **Antrag Deutschlands**

#### **Einleitung**

1. Unter der Tabelle der Konformitätsbewertungsverfahren in Absatz 6.2.3.6.1 steht der Satz:  
*Bei wiederbefüllbaren Druckgefäßen darf die Konformitätsbewertung von Ventilen und anderen abnehmbaren Zubehöerteilen, die eine direkte Sicherheitsfunktion haben, getrennt von den Druckgefäßen durchgeführt werden, wobei das Konformitätsbewertungsverfahren mindestens so streng sein muss wie dasjenige des Druckgefäßes, an dem sie angebracht sind.*  
Dieser Satz sollte ursprünglich erreichen, dass bei nicht-wiederbefüllbaren Druckgefäßen zwingend ein gemeinsames Konformitätsbewertungsverfahren von Druckgefäßhülle und Ausrüstungsteilen durchzuführen ist.
2. Von vielen Herstellern und auch Prüfstellen Xa wird der unter 1. zitierte Satz jedoch so interpretiert, dass er sich ausschließlich auf wiederbefüllbare Druckgefäße bezieht. Es wird deshalb eine Ergänzung des Textes vorgeschlagen um die Bedeutung für nicht-wiederbefüllbare Druckgefäße klarer darzustellen.
3. In der von RID/ADR/ADN neu in Bezug genommenen Norm EN ISO 11118:2015 wurden die Anforderungen an die Prüfung der Flaschenhülle (ursprünglich in ISO 11118:1999 bzw. EN 12205:2001) und der Ventile (ursprünglich in EN ISO 13440:2001) zusammengeführt, um die gemeinsame Konformitätsbewertung zu unterstützen.

4. Durch den Ersatz der Richtlinie 1999/36/EG durch die Richtlinie 2010/35/EU gibt es keine Kategorien mehr, auf die sich der Ausdruck "*mindestens so streng*" beziehen könnte. Der letzte Satzteil im unter 1. stehenden Zitat ist deshalb obsolet und sollte entfallen.

### Antrag

5. Es wird vorgeschlagen, den ersten Satz unter der Tabelle in Absatz 6.2.3.6.1 RID/ADR/ADN wie folgt zu fassen und zu ergänzen:

"Bei wiederbefüllbaren Druckgefäßen darf die Konformitätsbewertung von Ventilen und anderen abnehmbaren Zubehörteilen, die eine direkte Sicherheitsfunktion haben, getrennt von den Druckgefäßen durchgeführt werden, ~~wobei das Konformitätsbewertungsverfahren mindestens so streng sein muss wie dasjenige des Druckgefäßes, an dem sie angebracht sind.~~ Bei nicht-wiederbefüllbaren Druckgefäßen muss die Konformitätsbewertung von Ventilen und anderen abnehmbaren Zubehörteilen, die eine direkte Sicherheitsfunktion haben, gemeinsam mit den Druckgefäßen durchgeführt werden."

**Begründung:** Klarstellung der Rechtslage.

---